

Antrag für hegerische Flächenbewirtschaftung



Hegering: Jahr: ____

Revier:

Jagdausübungsberechtigter:

Telefon: E-Mail:

Landwirt mit Anschrift:

.....

beantragt für nachstehend aufgeführte Maßnahme/n den Zuschuss von:

- **Wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau (50 €/ha)**

Gemarkung:

01.05.2010

FLIK-Nummer	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)

Gesamtbetrag:

Ges. Flächeha X 50 €/ha =€

.....

Datum

Handzeichen **Antragsteller**

Genehmigt: ja nein

Fertigstellungsabnahme

Der Förderbetrag soll gezahlt werden:

- Per Scheck Per Überweisung

.....
Kontonummer

.....
Bankleitzahl

.....
Bank

Name, wenn nicht Landwirt: _____

Vom Hegering-Vorstand hat (Name:)die Abschlussabnahme vorgenommen. Die Maßnahme ist antragsgemäß fertig gestellt.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hegefonds der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Budgets nach dem zeitlichen Eingang der Anträge beim Vorsitzenden der Jägerschaft. Die Jägerschaft Verden übernimmt die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen. Der Landkreis kann stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

Wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau

Nach der Ernte soll den Leitarten der Feldflur Rebhuhn und Feldhase zusätzlich Deckung und Nahrung bis zur Frühjahrsbestellung geboten werden. Die Aussaat muss bis zum 15. September und der Umbruch darf nicht vor dem 1. März erfolgen. Es werden **max. 1/3 der empfohlenen Saatmenge für Zwischenfrüchte** eingesetzt. Der Landwirt wählt ein/e Saatgut/mischung das/die sich entsprechend des Aussaattermins noch gut entwickeln kann. **Achtung:** Die Kosten für das Saatgut werden nicht mehr von der Jägerschaft übernommen. Als Anerkennungsprämie werden **50,00 €/ha** an den bewirtschaftenden Landwirt gezahlt.

Verfahren:

Achtung: Dieses Programm läuft über den Jahreswechsel.

Der Jagd ausübungsberechtigte vereinbart mit dem Landwirt rechtzeitig welche Fläche in das Programm einbezogen werden soll und beantragt (mit Formblatt der Jägerschaft des Landkreises Verden) die Maßnahme bis spätestens 31. August. Die Jägerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ob diese Maßnahme finanziell unterstützt wird und stellt dem Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz des Landkreises Verden eine Übersicht der genehmigten Anträge zur Verfügung.

Nach dem 1. März (spätestens 15. März) des folgenden Jahres bestätigt (mit Formblatt) der zuständige Hegeringleiter **auf Initiative des Antragstellers** die ordnungsgemäße Durchführung bei der Kreisjägerschaft. Die Kreisjägerschaft stellt alle Fertigstellungsberichte dieses Programms zusammen und reicht bis zum 1. April einen Antrag auf Überweisung des fälligen Betrages beim Landkreises Verden ein. Die Kreisjägerschaft überweist die fälligen Beträge nach Erhalt an die berechtigten Landwirte.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Förderflächen im Förderzeitraum untersagt.